

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. Oktober 2022

Nr. 62/2022

Inhalt:

Aufhebung der Ordnung

der

School of Media and Information

(in deutscher Übersetzung:

Institut für Medien und Information)

der

Universität Siegen

Vom 15. Juni 2015
(Amtliche Mitteilung 77/2015)

Vom 21. Oktober 2022

Aufhebung der Ordnung
der
School of Media and Information
(in deutscher Übersetzung:
Institut für Medien und Information)
der
Universität Siegen

Vom 15. Juni 2015
(Amtliche Mitteilung 77/2015)

Vom 21. Oktober 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung

Die Ordnung der School of Media and Information (in deutscher Übersetzung: Institut für Medien und Information) der Universität Siegen vom 15. Juni 2015 (Amtliche Mitteilung 77/2015) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebung der Ordnung der School of Media and Information (in deutscher Übersetzung: Institut für Medien und Information) der Universität Siegen vom 15. Juni 2015 (Amtliche Mitteilung 77/2015) tritt mit Wirkung zum 30. September 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. August 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 21. Oktober 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)